



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

vom Zuetrinckhen/ Füllerey/ vnd Spill.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

der geschriebnen Recht mit straff gehandelt vnd verwaten / Und
dann gegen den jhenen so sollich Warsager vnd Zauberer besiechen
auch geputtlich straff argewennt / vnd darinnen niemandt vbertra-
gen noch verschont werde.

Solhe all vnd yed straff vnd püessen sollen aus kainem hass / neid
noch zu aignem in hz / sonder lauter zu Gottes eeren vnd pessierung
der menschen / Auch auf beweislich darbringen wöbedächlich vnd
mit zeittigem Rat / wie obsteet / fürgenommen vnd erkennt / auch yes-
ter zeit nach gestallt vnd größe der verprechung / vnd aus was bei-
wegniss die bescheen / auch nach gelegenheit der Condition / aigen-
schaft / vnd gewonhait einer yeden Person gemässigt / gestaigert /
vnd geringert werden.

Vnd was straffen obbestimbar müssen in gelt gewendt werden
soll sollich gellt an yeglichem ort durch dieselb Obrigkeit / so dis
übel wie vorsteet zestrassen haben / oder jre Verwaltung trewlichen
eingezogen / in geschlossen Püchßen zusammen getragen / vnd nach-
mals in vier gleich tayl trewlichen getailt. Niemblich zwey tayl
haußarmen nottürftigen lewten / daran es angelegt / Der dritt der
Oberkait vmb jrer mue / sorg / vnd vleißigen aufsehens willen / Und
der vierdt tayl dem Anzaiger / oder so kainer verhanden / auch hauß
armen versfolgen / Auch solliche aufstaylung yedes Quottember
Sontags durch yede Obrigkeit / in beysein vnd gegenwürtigkeit
dreyer oder vier jret Beysitzer ordennlich vnd vleißig gescheben /
Vnd sollich straffgelt sonst zünchte verwendt oder gebraucht
werden. Welhem also getrewlich nachzehomen wir einer yeden
Obrigkeit zum höchsten vnd Ernstlichsten eingebunden vnd aus-
gelege haben wollen.

Von Zuetrinckhen / Füllerey / vnd Spill.

Dieweyl der missbrauch der lässerlichen Füllerey / vnd vnmäßi-
gen vbrigien vnd vermessnen Trinckhens (so man zuetrinckhen / ge-
wartet / oder beschad thuen nennet) die trinckhentheit geberet / wel-
liche seer wider Gott / die natur vnd guet sitten / auch die menschen
des gebrauhz jrer vernunft / synn / vnd glider entsezen ist / daraus
vil Gottes lessierung / Morderey / Todtschleg / Lebbuch vnd sonst
vil lässer vnd vblithatten entsteuen / Also das sich die Zuetrinckher

V

in geserlichait jren Eeren/seel/vermuunfft/leib vnd guets gegeben.
 Demnach gebieten wir allen vnd yeden vnsern Landtewten vnd
 Underthanen Geislichen vnd Weltlichen Mann vnd Frauwen
 personen/ das Sy sic, vor obbestimbt vneherlichen lassier/des
 gleichen gemessnen/oder bedrangten zuertrinckens/ bringens/gewar-
 tens/vnd beschaid thyens/ (wie man dem namen oder schein geben
 mocht) genzlich ennthalten/ daselb hinsuro thains wegs mer wes-
 der haublich noch offenlich durch wort/geberd/ noch ainich ander
 bedeitung gebrauchen noch ibben/ Auch kain geislicher noch welt-
 licher/Herz/Edelman/Haußnatter/Wiert/Bhellner/Leitgeb/vnd
 sonnst niemandt sollich gestatten noch zusehen.

Es sol auch ain yeder Wiert/der solliche Zuertrinckher wissen oder
 erfaarn wird/dieselben den Herschaffsten/Oberkaiten/vnd Rich-
 tern derselben/ort von stundan auf sollich Ir that anzebringen/vnd
 mit zeuerschweigen schuldig sein.

Doch wellen wir durch diß vnser Sazung das beschaiden freunt-
 lich anpietten ains vnsbedingten/vnd vngemessnen Trunchs nit
 gemaint/sonnder vnuerpotten haben.

Welcher oder welche aber dise vnser Ordnung vbertreten/das
 gleich gemessen/oder bedrangt Zuertrinckhen nit meyden/zusehen/
 oder die verprecher nit anzaigen wurden/die sollen der Herschafft
 oder der Obrigkait der otten in Stetten/Märckten vnd Fleckhs
 da solliches beschicht/vnd die vom Adl auch iher ordenlichen obrig-
 kait anzaigt/vnd durch sy gestrafft werde. Doch wo in einer Herrs-
 schafft mer als aines Herrn vnderthon wären/Soll ain jeder Ver-
 precher erstlich seinem Amtman angeben/vnd durch jne hienach
 bestimbter mass gleichformig gestrafft werden. Wo aber das
 durch die Herschaffsten oder jre Ambteiut nicht beschäch/ S.
 vnd mag alsdan der Landtrichter desselben orts die Verprecher
 selbs füruordern vnd straffen.

Von mas der straff des Zuertrinckens.

Damit der vnuernunfftig vihisch misbrauch des gemessnen Zuer-
 trinckens/vnd lasslerlichen fullerey abgestellt werd. Wellen wir
 gnediglich zugelassen haben/das die Verprecher diser vnser Saz-
 ung zum ersten vnd andern mal/ auch vmb gepüest werden.